



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Sitz: 53913 Swisttal

Der Verein führt den Namen: „Share with Ghana e.V.“.

§ 2 Zweck

Der Verein „Share with Ghana“ hat den Zweck, die von Ansu Yeboah gegründete, unter dem Namen „Joy International School“ in Sunyani, Ghana operierende Organisation zu unterstützen. Der Verein „Share with Ghana e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein „Share with Ghana“ soll in erster Linie als Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) fungieren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden zur Unterhaltung einer Schule. Die Mittel sollen der Organisation „Joy International School“ zugutekommen. In Ghana werden diese Aufgaben wahrgenommen durch Ansu Yeboah. Geografischer Schwerpunkt dieser Arbeit ist derzeit in Sunyani, (Region Brong Ahafo) Ghana.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz.

§ 4 Spenden

Der Verein ist zur Annahme von Spenden und zum Spendensammeln berechtigt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied werden kann, wer die Arbeit des Vereins „Share with Ghana“ unterstützt, hierbei sind natürliche Personen zu verstehen, keine juristischen Personen. Mit dem Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Verein und dem Eingang des ersten Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam, sofern der Vorstand der Aufnahme nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftlich dem Vorstand angezeigten Austritt. Der Austritt wird erst mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Kommt ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung an die letzte bekannte Adresse seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, verliert es seine Mitgliedsrechte und der Vorstand ist berechtigt, es ohne Benachrichtigung und ohne weiteres Mahnverfahren aus dem Verein auszuschließen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses angerufen werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem engeren Vorstand, bestehend aus:

der /dem Vorsitzenden

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der Schriftführer/in

dem/der Schatzmeister/in

b) und einer von der MV festzulegenden Zahl von Beisitzern.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten, die über ihre normale Vorstandstätigkeit hinausgehen, eine angemessene Vergütung erhalten, im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz. Die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins nach § 26 und 27 BGB erfolgt durch den engeren Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied ersatzweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen. Ein nachgewähltes Vorstandsmitglied bleibt nur für die laufende Vorstandsperiode im Amt.

§ 11 Vertretung nach innen und außen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Eines der beiden muss der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in sein. Zum Ende des Geschäftsjahres wird vom Vorstand ein Steuerberater beauftragt, der den Jahresabschluss, die liquiden Mittel und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel überprüft.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten. In der Einberufung ist der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung anzugeben. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihr/ihm und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.



§ 13 Satzungsänderung

Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung des Vereins-Zwecks ist nur bei Vorliegen außerordentlicher Gründe möglich. Erforderliche Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Änderungen der Satzung, die aufgrund gesetzlicher oder steuerrechtlicher Bestimmungen erforderlich werden, werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 15 Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein „MADAMFO-GHANA Ghana-Projekt von Bettina Landgrafe e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.